

**Öffentliche Bekanntmachung
zur öffentlichen Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Spitzacker“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg hat in öffentlicher Sitzung am 16.09.2022 den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Spitzacker" mit Begründung jeweils in der Fassung vom 18.07.2022 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gemäß § 13a BauGB wird die Aufhebung des Bebauungsplanes "Spitzacker" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im Bereich südlich der "Ravensburger Straße" und umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 431/3, 431/4, 431/5, 431/6 (Teilfläche), 431/8, 432/13, 432/14 (Teilfläche), 432/15, 432/16 (Teilfläche), 432/17, 432/21, 432/23 (Teilfläche), 432/51, 433/3, 433/4, 433/5, 433/6, 435/1, 437/1, 437/2, 437/3, 437/4, 437/5, 437/6, 437/7, 437/8, 439/1 (Teilfläche), 439/2, 439/3, 439/4, 439/5, 439/6. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 18.07.2022 liegt in der Zeit vom 07.10.2022 bis 07.11.2022 im Rathaus der Gemeinde Bodnegg (Dorfstraße 18, 88285 Bodnegg), Zimmer 14 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist).

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 18.07.2022 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

Homepage: www.bodnegg.de/Rathaus/Verwaltung/Bebauungspläne

Link: https://bodnegg.de/index.php?article_id=719

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich sowie mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Abgesehen von der o.g. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit grundsätzlich Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB im Rathaus der Gemeinde Bodnegg (Dorfstraße 18, 88285 Bodnegg), Zimmer 14 während der allgemeinen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr).

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LSDG. Sofern Sie Ihre

Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Bodnegg, 29. September 2022

gezeichnet:

Christof Frick
Bürgermeister